

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. April 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): MCPB 400 g/l
Formulierungstyp: SL

2. Handelsprodukte

Tropotox	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3610 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 1052/1 Vertreiber: Agria Reisebüro-Handelsgesellschaft m.b.H., Marktplatz 16, A-8081 Heiligenkreuz/Waasen
Tropotox	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3611 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 1052/0 Vertreiber: Bayer Austria GmbH, Lerchenfelder Gürtel 9–11, 1164 Wien
Tropotox	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3612 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 1052/2 Vertreiber: Fertimport GmbH, Wienerbergstrasse 3, A-1100 Wien

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Himbeere, Johannisbeeren	Ackerwinde, Zaunwinde	Konzentration: 0,4 % Aufwandmenge: 4 l/ha Anwendung: nach Verholzung der Jahrestriebe	
Feldbau			
Eiweisserbsen, Futterkartoffeln, Getreide [mit Klee-Einsaaten], Kleegrasmischung, Konservenerbsen, Speisekartoffeln, Wiesen und Weiden	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 3,5–4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1,2
Wiesen und Weiden	Einjährige Hahnenfussgewächse, Mehrjährige Hahnenfussgewächse	Aufwandmenge: 4–6 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	2
Wiesen und Weiden [Kunstwiesen- Neuanlagen]	Rumex-Arten	Aufwandmenge: 4–6 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	2
Zierpflanzen			
Gehölze (ausserhalb Forst), Ziergehölze (ausserhalb Forst)	Distelarten, Stumpfpflättriger Ampfer (Blacken) [Jungpflanzen], Winden	Konzentration: 0,4 % Aufwandmenge: 4 l/ha	3,4,5

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Keine Anwendung in Saatkartoffeln.
- 2 = Bei Verfütterung an Rinder oder Galttiere 2 Wochen Wartefrist.
- 3 = Angabe der Kulturen und deren Verträglichkeit.
- 4 = Nur zur Behandlung von Unkrautnestern.
- 5 = Koniferen und Thuja erst nach Ausreifen der Jahrestriebe behandeln.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

26. April 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch